

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
über die Gewährleistung des sicheren Transports
gefährlicher Güter (VOTG)
— Meldepflicht bzw. Melde- und Begleitpflicht
bestimmter gefährlicher Güter —
vom 21. Juli 1988**

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 21. Juli 1988 über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG) (GBl. I Nr. 18 S. 205) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Durchsetzung des § 12 Abs. 1 der VOTG folgendes bestimmt:

§ 1

Abgabe der Meldungen

(1) Transporte der in der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung genannten gefährlichen Güter mit Eisenbahnfahrzeugen, Straßenfahrzeugen und Binnenschiffen sind meldepflichtig bzw. melde- und begleitpflichtig. Zur Abgabe der Meldung und zum Stellen der Begleitung ist der Absender, bei Importen der Empfänger des Gutes (nachfolgend Meldepflichtiger genannt) verpflichtet. Als Absender im Sinne dieser Regelung gilt auch, wer meldepflichtige bzw. melde- und begleitpflichtige gefährliche Güter zum Transport auf öffentlichen Verkehrswegen übergibt.

(2) Für Transporte gemäß Abs. 1 sind schriftlich oder fernschriftlich — bei Transporten innerhalb eines Bezirkes mindestens 2 Werktage, bei überbezirklichen Transporten und Transporten im grenzüberschreitenden Verkehr mindestens 3 Werktage vor Beginn der Transportdurchführung — folgende Angaben mitzuteilen:

a) für den Transport mit Eisenbahnfahrzeugen — aufgenommen innerhalb von Anschlußbahnen — an die Versandgüterabfertigung der Deutschen Reichsbahn:

1. vorgesehener Transportbeginn,
2. Bezeichnung des Gutes gemäß Tabelle 1 zu dieser Durchführungsbestimmung,
3. Masse des Gutes in kg,
4. Bestimmungsbahnhof der Sendung,
5. Anschrift des Absenders,
6. Anschrift des Empfängers,
7. Name des Begleiters;

b) für Transporte mit Straßenfahrzeugen bzw. mit Binnenschiffen an den für den Ausgangspunkt des Transports zuständigen Rat des Kreises, Fachorgan für Verkehrs- und Nachrichtenwesen:

1. vorgesehener Transportbeginn,
2. Art des Fahrzeuges,
3. Bezeichnung des Gutes gemäß Tabelle 2 zu dieser Durchführungsbestimmung,
4. Masse des Gutes in kg,
5. vorgesehene Fahrtroute,
6. Anschrift des Absenders,
7. Anschrift des Empfängers,
8. Name des Begleiters, soweit der Transport zu begleiten ist.

(3) Die für die Einfuhr in die Deutsche Demokratische Republik bestimmten Transporte gemäß Abs. 1 sind vom Meldepflichtigen gemäß den Bestimmungen des Abs. 2 für den Transport mit Eisenbahnfahrzeugen der Grenzgüterabfertigung der Deutschen Reichsbahn sowie für den Transport mit Straßenfahrzeugen und mit Binnenschiffen dem für den betreffenden Grenzübergang zuständigen Rat des Kreises, Fachorgan für Verkehrs- und Nachrichtenwesen, zu melden.

(4) Die für die Durchfuhr durch die Deutsche Demokratische Republik bestimmten Transporte gemäß Abs. 1 sind vom Absender des Gutes mindestens 4 Werktage vor der voraussichtlichen Ankunft am Grenzübergang schriftlich oder fern-

schriftlich mit den Angaben gemäß Abs. 2 an das VE Kombinat DEUTRANS zu melden. Dieses nimmt im Auftrag des Absenders dessen Aufgaben gemäß Abs. 2 wahr.

(5) Die Meldung gemäß Abs. 2 für die in den Tabellen zu dieser Anlage genannten ungereinigten, entleerten Spezialbehälterfahrzeuge bzw. Binnentankschiffe und ungereinigten, entleerten Tankcontainer sind bei unmittelbar folgendem bzw. bei unmittelbar vorangegangenen Lastlauf durch den Meldepflichtigen zusammen mit der Meldung für den zuerst durchzuführenden Transport abzusetzen.

(6) Für regelmäßig wiederkehrende Transporte können die Meldungen gemäß Abs. 2 für mehrere Transporte oder für einen bestimmten Zeitraum abgegeben werden.

(7) Werden Transporte gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung kombiniert oder gebrochen durchgeführt, ist der Absender, bei Importen der Empfänger des Gutes verpflichtet, die Meldungen, gemäß Abs. 2 an die für die Teiltransporte zuständigen Versandgüterabfertigungen der Deutschen Reichsbahn bzw. an die zuständigen Räte der Kreise, Fachorgan für Verkehrs- und Nachrichtenwesen, abzugeben.

§ 2

Weitergabe der Meldungen und Erteilen von Auflagen

Die Versandgüterabfertigung der Deutschen Reichsbahn oder das Fachorgan für Verkehrs- und Nachrichtenwesen des Rates des Kreises hat die für sie zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei von der Meldung des Transports gefährlicher Güter zu informieren und mit diesen erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung des sicheren Transports auf dem gesamten vorgesehenen Transportweg abzustimmen. Im Ergebnis der Abstimmung kann der Rat des Kreises, Fachorgan für Verkehrs- und Nachrichtenwesen, zur Durchführung dieser Transporte Auflagen erteilen und bei Nichterfüllung der Auflagen die Transportdurchführung untersagen. Die Fachorgane für Verkehrs- und Nachrichtenwesen der Räte der Kreise haben die zuständigen Grenzzollämter der DDR über gemeldete Transporte gefährlicher Güter zu informieren. Gegen die erteilten Auflagen kann gemäß § 16 der Verordnung die Beschwerde eingelegt werden.

§ 3

Begleitung

Sind Transporte gemäß § 1 zu begleiten, hat der Begleiter bei Ereignissen während des Transports sachkundige Entscheidungen zu treffen. Das Mindestalter des Begleiters beträgt 18 Jahre. Die Kosten der Begleitung trägt der Meldepflichtige. Für die Begleitung ist ein zusätzliches Fahrzeug einzusetzen.

§ 4

Kontrolle

Die Kontrolle über das Einhalten der Bestimmungen über die Meldepflicht bzw. Melde- und Begleitpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr führen für den Transport mit Straßenfahrzeugen und mit Binnenschiffen die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik an den Grenzübergangsstellen, für den Transport mit Eisenbahnfahrzeugen die Grenzgüterabfertigungen der Deutschen Reichsbahn durch.

§ 5

Gefährliche Güter, die der Meldepflicht bzw. der Melde- und Begleitpflicht unterliegen

(1) Für Transporte der in den Tabellen 1 und 2 zu dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten gefährlichen Güter besteht

a) Meldepflicht (M)

bei Überschreiten der für das jeweilige Gut in der Tabelle 2 genannten Masse in kg (z. B. M 1 000),

b) Melde- und Begleitpflicht (B).

(2) Bei der Eisenbahn unterliegen die Transporte gefährlicher Güter dem innerbetrieblichen Meldesystem. Transporte

¹ Erste Durchführungsbestimmung vom 31. Juli 1988 (GBl. I Nr. 18 S. 210)